

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

Mit der Teilnahme an der Versteigerung werden folgende Bedingungen anerkannt:

- § 1 Die Versteigerung erfolgt freiwillig. Sie wird auf Rechnung und im Namen der Auftraggeber durchgeführt mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Eigenware. Der Versteigerer ist berechtigt, alle Rechte des Einlieferers aus dessen Auftrag und aus dem Zuschlag im eigenen Namen geltend zu machen.
- § 2 Bieter und Käufer haben keinen Anspruch auf deren Bekanntgabe
- § 3 Die Versteigerung erfolgt in Euro; gesteigert wird jeweils um 10 Prozent.
- § 4 Die Katalogbeschreibungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Sie stellen keine Garantien im Rechtssinne dar und dienen ausschließlich der Information; sie stellen keine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit dar. Gleiches gilt für mündliche oder schriftliche Auskünfte jeglicher Art. Alle zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können vor der Auktion besichtigt und geprüft werden.
- § 5 Es handelt sich um Versteigerungen gebrauchter Gegenstände i. S. des §474 Abs. 1 S. 2 BGB. Eine Haftung für Mängel ist daher ausgeschlossen. Nach dem Zuschlag bleiben Beanstandungen gleich welcher Art unberücksichtigt. Der Versteigerer ist jedoch bereit, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Zuschlag vorgetragene Mängelrügen dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Versteigerers, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- § 6 Der Versteigerer hat das Recht, Katalognummern zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihe auszubieten oder zurückzuziehen.
- § 7 Zuschläge für die Versteigerung am 07.03.2026 erfolgen im schriftlichen Verfahren. Bieter können während des gesamten Versteigerungszeitraums Gebote abgeben. Dazu ist ein schriftliches Gebot gemäß Vorlage abzugeben. Das schriftliche Gebot muß ein Höchstgebot enthalten, zu dem der Bieter das Los höchsten ersteigern möchte. Sofern der Abstand eines Höchstgebotes zu einem anderen Höchstgebot größer als 10% ist, so erhält der Bieter mit dem höheren Gebot den Zuschlag 10% über dem Gebot des nächst niedrigeren Gebotes. Zuschläge werden am Samstag, den 07.03.2026 bis 14.00 Uhr erteilt, wenn der vom Einlieferer vorgeschriebene Limitpreis erreicht ist. Die Benachrichtigung des Bieters erfolgt am selben Tag ab 14:00 Uhr, sonst bis Dienstag, den 10.03.2026. Wenn ein Limit nicht erreicht wird, kann der Zuschlag nur unter Vorbehalt erfolgen. Zwischenzeitlich gilt der Gegenstand für den Bieter weder als reserviert noch als erworben. Jedes höhere Gebot wird im Nachverkauf entgegengenommen. Erreicht es das Limit, erfolgt der endgültige Zuschlag.
- § 8 Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung. Mit ihm geht die Gefahr für etwaige Verluste, Beschädigungen, Verwechslungen, usw. auf den Käufer über. Jeder Bieter kauft im eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung.
- § 9 Der Kaufpreis entspricht dem Zuschlagswert. Im Zuschlagpreis ist das Abgeld für den Auftraggeber bereits enthalten.
- § 10 Der gesamte Betrag ist bei Abholung des ersteigerten Loses sofort fällig und in bar zu zahlen. Das ersteigerte Auktionsgut wird erst nach geleisteter Barzahlung ausgehändigt. Das Eigentum geht ebenfalls erst nach vollständiger Bezahlung auf den Käufer über.
- § 11 Verweigert der Käufer Abnahme oder Zahlung oder gerät er mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, oder nimmt er die ersteigerten Gegenstände nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlag ab, verfällt das Recht auf Erfüllung des Zuschlags. Als Schadenersatz haftet der Bieter mit seiner hinterlegten Kautions in Höhe von 10% seines erfolgreichen Gebotes. Das Los geht nach Fristablauf an den Auftraggeber zur eigenen Verwertung zurück.
- § 12 In den Geschäftsräumen haftet jeder Besucher – insbesondere bei Besichtigungen – auch ohne Verschulden für jeden von ihm verursachten Schaden.
- § 13 idee-kontor Klosterinsel e.K. behält sich das Recht vor, alle zum Verkauf angebotenen Objekte zu fotografieren oder fotografieren zu lassen. Diese Fotos sowie alle vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Fotos dienen ausschließlich der Illustration und sind einschließlich sämtlicher Urheberrechte Eigentum von idee-kontor Klosterinsel e.K.. idee-kontor Klosterinsel darf diese Fotos jederzeit nach eigenem Ermessen verwenden, ohne an den Eigentümer der Objekte Gebühren zu zahlen.
- § 14 Bei den in der Liste angegebenen Preisen handelt es sich um unverbindliche Richtpreise; diese sind keine Limitpreise, sondern Angebotsvorschläge.
- § 15 Durch die Abgabe eines Gebots oder Erteilung eines schriftlichen Auftrages erkennt der Bieter vorstehende Bedingungen an. Über die Dauer der Versteigerung in den Räumen bzw. auf dem Veranstaltungsgelände hat der Auktionator sowie seine Hilfskräfte Hausrecht.
- § 16 Der Versteigerungsauftrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Handelsgeschäfte ist Bordesholm. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Versteigerungsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem Sinn und insbesondere dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht; die Wirksamkeit der übrigen Versteigerungsbedingungen wird dadurch nicht berührt.
- § 17 Produktsicherheit: Der Auktionator weist darauf hin, dass sämtliche zum Verkauf angebotenen Posten vor der Verwendung überprüft bzw. aufbereitet werden müssen. Der Auktionator hat keinen Nachweis darüber, dass die zum Verkauf angebotenen Posten sicher im Sinne der Bestimmungen zur Produktsicherheit sind, es sei denn, es liegt eine aktuelle Expertise eines anerkannten Fachmanns vor, die das Produkt als sicheres Produkt ausweist.
- § 18 Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für den nachträglich freihändigen Erwerb von Auktionsgut.
- § 19 DATENSCHUTZERKLÄRUNG (DSGVO) Der Auktionator verwendet die von Kund*Innen mitgeteilten personenbezogenen Daten, wie Name und E-mail-Adresse, lediglich zur Abwicklung der Anfrage wie sonstiger, vertraglicher Beziehungen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- § 20 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Bedingungen als lückenhaft erweisen.